



Erddeponie „Hölderle“ Balingen

Anlieferungserklärung für Bodenaushub

Vorgangsnummer:

1. Abfallerzeuger (Bauherr)

Name oder Firma:

Straße und Hausnummer:

Postleitzahl und Ort:

Telefon:

Fax:

2. Transporteur

Name oder Firma:

Straße und Hausnummer:

Postleitzahl und Ort:

Telefon:

E-Mail:

3. Herkunft, Art und Menge des Bauschutts oder

Bauschuttrecyclingmaterials

Der Bodenaushub stammt aus folgendem Bauvorhaben (Art des Bauvorhabens, Art des Baugebiets, Art und Aussehen des Bodens: z.B. Einfamilienhaus im Allgemeinen Wohngebiet (Neubaugebiet), Posidonienschiefer)

Straße und Hausnummer oder Flurstücksnummer:

Postleitzahl und Ort:

Geplanter Anlieferungszeitraum

von:

bis:

Anlieferung in einer Fuhre

Anlieferung in mehreren Fuhren

Verwertungsprüfung

(§ 8 Abs. 1 Nr. 2a Deponieverordnung; siehe auch Nummer 4.1 Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg Handlungshilfe Deponieverordnung 2020)

Die Prüfung der Verwertungsmöglichkeiten ergab, dass im Umkreis der Anfallstelle keine zumutbare Verwertungsmaßnahme vorhanden ist.

Hinweis: Begründung (ggf. separates Blatt, begleitende Unterlagen) bzw. Wirtschaftlichkeitsberechnung oder Ablehnungen der Verwerter auf gesonderte Anforderung durch den Deponiebetreiber zur Vorlage bereithalten!

Geprüfte Verwertungswege:

Verfüllungen, Aufschüttungen, Landschaftsbauwerke

Recycling, Bodenbörsen

Sonstige und zwar:

Oder bei der Verwendung als Deponieersatzbaustoff gemäß §§ 14 bis 17 Deponieverordnung:

Das Bodenmaterial soll unmittelbar als Deponieersatzbaustoff innerhalb der Rekultivierung oder dem Wegebau eingesetzt und somit verwertet werden.

4. Rechnungsempfänger

Ist kein Rechnungsempfänger angegeben, wird die Rechnung auf den Transporteur ausgestellt.

Die Rechnung soll ausgestellt werden auf:

Abfallerzeuger

Transporteur

Sonstige Adresse:

5.1 Erklärung zur Herkunft des Bodenaushubs

Der angelieferte Bodenaushub stammt nicht aus:

- Kontaminierten Industrie- und Gewerbeflächen,
- durch Leckagen oder Unfälle bei Transporten wassergefährdender Stoffe entstandenen Schadensbereichen,
- Altlastensanierungsmaßnahmen,
- Gebieten mit geogen bedingt erhöhten Gehalten bestimmter Schadstoffe,
- belasteten Flusssedimenten kontaminierten Überschwemmungsgebieten,
- Flächen, auf denen Abwässer verrieselt oder belastete Schlämme ausgebracht wurden (gilt nicht für Klärschlämme, die gemäß Klärschlammverordnung auf landwirtschaftlichen Flächen aufgebracht wurden),
- Bodenbehandlungsanlagen,
- Gewässerunterhaltungsmaßnahmen (insbesondere belastete Sedimente),
- Straßenunterhaltungs- (Bankettschälgut), Straßenrückbau-Maßnahmen,
- Speziellen Tiefbaumaßnahmen (Tunnelbau, tiefe Geländeeinschnitte, Bauwerke mit mehreren Tiefgeschossen, Bohrungen, Bergwerke und dergl.)

und

Es liegen keine anderweitigen herkunftsbedingten Anhaltspunkte für eine Schadstoffbelastung des Bodenaushubs vor.

5.2 Sofern die Voraussetzungen unter 5.1 nicht erfüllt sind, wird

folgende Erklärung zur Qualität des Bodenaushubs abgegeben:

Die beigefügte Unbedenklichkeitsbescheinigung der entsorgungspflichtigen Körperschaft bestätigt, dass der angelieferte Bodenaushub den Deponie-Zulassungsbedingungen entspricht.

oder

Die beigefügte Analyse bestätigt, dass der angelieferte Bodenaushub den Deponie-Zulassungsbedingungen entspricht.

oder

Die beigefügte Entscheidung der Abfallrechtsbehörde bestätigt, dass der angelieferte Bodenaushub abgelagert werden darf.

Die Unterzeichneten bestätigen die Richtigkeit der vorstehenden Angaben. Sie sind darüber informiert, dass bei Falschangaben ein Strafverfahren wegen Betruges oder Ordnungswidrigkeitenverfahren droht.

Ort:

Datum:

Unterschrift des Abfallerzeugers:

Ort:

Datum:

Unterschrift des Abfalltransporteurs:

6. Nach Durchführung der Eingangskontrolle wird bestätigt

Die Angaben in Nr. 1 bis 3 sind plausibel.

Bei Angaben zu 5.1:

Die **Prüfung der Angaben in Nr. 5.1** ergab, dass **keine Hinweise oder Verdachtsmomente auf eine Schadstoffbelastung des angelieferten Bodenmaterials** vorliegen.

Bei Angaben zu 5.2 (sofern 5.1 nicht zutreffend):

Eine **Unbedenklichkeitsbescheinigung der entsorgungspflichtigen Körperschaft** über den angelieferten Bodenaushub liegt vor.

oder

Es liegen gültige **Analysenuntersuchungen** vor und bestätigen, dass der Bodenaushub den Deponie-Zulassungsbedingungen entspricht.

oder

Die **Entscheidung der zuständigen Abfallrechtsbehörde** über die zulässige Ablagerungsfähigkeit des angelieferten Bodenaushubs liegt vor.

Allgemeine Anlieferkontrolle:

Die **sensorische Kontrolle** des angelieferten Bodenaushubs ergab **keine Hinweise oder Verdachtsmomente**, die weitergehende Qualitätsüberprüfungen (Untersuchungen) des Bodenaushubs erforderlich machen; der **Bodenaushub durfte abgelagert werden.**

oder

Der **Bodenaushub durfte nicht abgelagert werden**. Eine Zurückweisung ist erfolgt, die **zuständige Abfallrechtsbehörde** wird unverzüglich informiert.

Grund der Zurückweisung:

Datum:

Unterschrift des **Verantwortlichen auf der Deponie**:

Die Ablagerung/der Einbau ist erfolgt im Zeitraum

von:

bis:

Datum:

Unterschrift des **Verantwortlichen auf der Deponie**:

Hinweise zum Datenschutz: www.zollernalbkreis.de/ds-abfall